

diese Regelungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in Anordnungen festzulegen.

§25

(1) In den Betrieben, Wirtschaftsorganen, Staatsorganen und übergeordneten Organen haben die Leiter einen ihnen direkt unterstellten Gesamtverantwortlichen für die Leitung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und die Koordinierung der durchzuführenden Arbeiten einzusetzen bzw. zu benennen.

(2) Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten des Gesamtverantwortlichen werden in Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik geregelt.

(3) Der Gesamtverantwortliche ist im Auftrage seines Leiters berechtigt und verpflichtet, unabhängig von der strukturellen Zuordnung der Arbeiten, Festlegungen, die sich aus der Leitung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und zur Koordinierung der durchzuführenden Arbeiten ergeben, zu treffen. Er hat zu kontrollieren, daß die für die Erfassung und Aufbereitung Verantwortlichen Maßnahmen treffen, mit denen die Wahrhaftigkeit zahlenmäßiger Informationen zu sichern ist.

(4) Die Berichterstattung und die Analysen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik sind vom Leiter des Betriebes bzw. des Organs und vom jeweiligen Gesamtverantwortlichen zu unterzeichnen.

(5) In den volkseigenen Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung haben die Leiter der Betriebe bzw. Wirtschaftsorgane einen leitenden Mitarbeiter (wie Hauptbuchhalter) als Gesamtverantwortlichen zu benennen.

V.

Schlußbestimmungen

§26

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können für die schrittweise Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf der Grundlage der entsprechenden Anordnungen zeitlich begrenzte Übergangsregelungen treffen.

(2) Im Geltungsbereich der Anordnungen gemäß § 24 Abs. 2 sind mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die in diesen Anordnungen genannten Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie Teile von Verordnungen und von Beschlüssen des Ministerrates auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik nicht mehr anzuwenden.

§27

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. **D o n d a**